

überschreitet, Steuerfreiheit zuerkannt wird, so will der Gesetzgeber hiermit eine Ueberbelastung des Kleinbesitzes verhindern.

Die früher erwähnte Rücksicht auf größte Einfachheit des Steuer Systems, die auf einen besonderen Wasserzins und auf personale Erfassung der inländischen Kapitaleinlagen von im Ausland wohnenden Gesellschaftern und Kommanditären verzichtet ließ, machen nun ihren Einbau in die Vermögenssteuer notwendig. Das einfache Verbot, bei Ermittlung des Vermögens von offenen Handels- und Kommanditgesellschaften irgendwelche Anteile abzuziehen (Art. 30, Abs. 3), müßte aber zu einer Doppelbesteuerung der im Inland wohnenden Anteilseigner führen. Daher bestimmt Art. 30, Abs. 4, daß zwar diese Anteile auch bei der persönlichen Steuererklärung zu deklarieren und mit den übrigen Vermögensbestandteilen zusammenzurechnen sind, daß aber von dem auf diesem Gesamtvermögen berechneten Steuerjoll derjenige Teil der von der Gesellschaft entrichteten Vermögenssteuer in Abzug gebracht wird, der dem Verhältnis des betreffenden Anteils zum gesamten Gesellschaftsvermögen entspricht.

Wie die im Inlande gelegenen Grundstücke ausländischer Eigentümer der inländischen Vermögenssteuer unterworfen sind, müssen umgekehrt die außerhalb des Landes gelegenen Grundstücke inländischer Eigentümer steuerfrei bleiben, da vorauszusetzen ist, daß sie stets mit einer ausländischen Steuer belastet sind. Die gleiche Voraussetzung gilt hinsichtlich der außerhalb des Landes angelegten Unternehmungskapitalien. Daher dürfen sowohl die im Ausland befindlichen Grundstücke wie die in eigenen ausländischen Geschäftsbetrieben angelegten Beträge von dem Vermögen in Abzug gebracht werden (Art. 31, lit. a und b). Damit diese Bestimmung nicht zu einer Umgehung der gesamten Steuerpflicht führt, wird jedoch von Unternehmungen mit Inlands- und Auslands-Betrieb ausdrücklich der Nachweis verlangt, daß der dem Auslandsbetrieb zugerechnete Vermögensanteil dem tatsächlichen Verhältnis des Auslandsbetriebes zu der gesamten Unternehmung entspricht.

Die Vermögenssteuer ist eine Steuer vom Reinvermögen. Daher sind vom gesamten Werte der Aktiven abzuziehen: die Schulden (Art. 32, Abs. 1). Auch hierbei ist eine Umgehung des Gesetzes zu verhindern; daher ausdrücklich festgesetzt ist, daß der mit Andern zusammen haftende Schuldner nur den auf ihn entfallenden Teil, der Teilhaber oder Kommanditär nur die Gesellschaftsschulden, für die er zivilrechtlich persönlich haftbar ist, der Eigentümer von Inlands- und Auslandsvermögen nur einen prozentualen Betrag in Abzug bringen darf (Art. 32, Absatz 1, Satz 2, Abs. 2 und 3).